
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 30. September 2016 Seite 675 Nr. 101

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen Vom 30. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Bachelor-Studiengang“ wird durchgängig durch das Wort „Bachelorstudiengang“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
2. Vor der **Inhaltsübersicht** wird eine **Präambel** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Grundschulen weisen, neben den in § 2 Abs. 2 S. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:
 - Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
 - Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
 - Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,
 - Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,

- Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung.

Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

3. In **§ 1 Abs. 4** wird nach dem Wortlaut „§ 49 Abs.“ die Ziffer „6“ ersetzt durch die Ziffer „4“.
4. In **§ 2** wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.
5. In **§ 5** wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“
Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.
6. **§ 10 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut „sprachliche Grundbildung“ wird der Wortlaut „einschließlich Fachdidaktik“ ergänzt.
 - b) Nach dem Wortlaut „mathematische Grundbildung“ wird der Wortlaut „einschließlich Fachdidaktik“ ergänzt.
 - c) Nach dem Wortlaut „oder Unterrichtsfach“ wird der Wortlaut „einschließlich Fachdidaktik“ ergänzt.
 - d) Der Wortlaut „Praxismodul Orientierung“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Eignungs- und Orientierungspraktikum“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft.“

Die Praxisphasen gliedern sich in das Eignungs- und Orientierungspraktikum und in das Praxismodul Berufsfeld. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien- und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.“

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

- stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
- gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen mit und
- können den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitgestalten.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.“

Das Praxismodul Berufsfeld wird in einem der drei studierten Lernbereiche oder dem Unterrichtsfach abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Berufsfeld verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt,

- können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.“

d) In Abs. 4 S. 1 wird der Wortlaut „im außerschulischen Bereich“ gestrichen.

e) In Abs. 5 S. 4 wird der Wortlaut „der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld“ ersetzt durch den Wortlaut „des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld“.

8. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.“
9. In **§ 14 Abs. 1 S. 1** wird der Wortlaut „und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“ gestrichen.
10. In **§ 15 Abs. 1** wird das Wort „Fach“ ersetzt durch das Wort „Studienfach“.
11. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und/oder Modulteilprüfungen in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach, dem Modul DaZ, dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld, den Bildungswissenschaften und der Bachelorarbeit.“
- b) In Abs. 6 Ziff. 4 wird das Wort „Fach“ ersetzt durch das Wort „Studienfach“.
- c) In Abs. 9 S. 3 wird der Wortlaut „Fach einschließlich der Bildungswissenschaften“ ersetzt durch das Wort „Studienfach“.
12. **§ 17 Abs. 6** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „ständiger Behinderung“ der Wortlaut „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
13. In **§ 19 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ ersetzt durch das Wort „Studienfaches“.
14. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 3 wird der Wortlaut „einschließlich Bildungswissenschaften“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „Praxismodul Orientierung“ ersetzt durch den Wortlaut „Eignungs- und Orientierungspraktikum“.
- c) In Abs. 5 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
- d) In Abs. 12 S. 6 wird der Wortlaut „einschließlich Bildungswissenschaften“ gestrichen.
15. In **§ 23 Abs. 2 S. 2** wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch den Wortlaut „eine ärztliche Bescheinigung“.
16. In **§ 24 Abs. 1 S. 1** wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „ und chronisch kranker“ eingefügt.
17. In **§ 26 Abs. 5** wird am Ende von Satz 1 das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „sind“.
18. In **§ 28 S. 1** wird der Wortlaut „Faches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelor-Arbeit, für DaZ)“ ersetzt durch den Wortlaut „Studienfaches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelorarbeit und für DaZ)“.
19. **§ 29 Abs. 1 S. 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
- den Fachnoten in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach
 - den Fachnoten in den Bildungswissenschaften
 - der Note für das Modul DaZ und
 - der Note für die Bachelorarbeit.“
20. **§ 31** wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 S. 2 Gliederungspunkt 6 erhält den folgenden Wortlaut: „Fachnoten in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach sowie dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ und der Bachelorarbeit“
- b) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.
- c) In Abs. 2 S. 2 Gliederungspunkt 4 wird der Wortlaut „den Studienfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)“ ersetzt durch den Wortlaut „Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach sowie dem Bereich Bildungswissenschaften“.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Ziffernfolge „2011/2012“ ersetzt durch die Ziffernfolge 2016/2017“.

b) Es werden die neuen Sätze 2 bis 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 543/ Nr. 78) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2021.

Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Abweichungen von Satz 2 können die Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen regeln.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.07. und 07.09.2016, des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 08.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.09.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 26.09.2016, der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Biologie vom 18.07. und 13.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 19.07.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Chemie vom 14.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 27.07.2016 sowie des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Physik vom 14.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 20.07.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.09.2016 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Mathematik vom 26.09.2016.

Duisburg und Essen, den 30. September 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy